

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 über die Vergütung für die Behandlung der betreuten Personen nach § 264 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 SGB V

§ 1

Personenkreis

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Krankenbehandlung der auftragsversorgten Personen nach

- § 264 Abs. 1 SGB V
- § 264 Abs. 2 Satz 2 SGB V.

§ 2

Grundsätze zur Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistungen nach dieser Vereinbarung für die auftragsversorgten Personen nach § 1 dieser Vereinbarung wird nach der regionalen Gebührenordnung für Berlin ermittelt.
- (2) Zusätzliche Vereinbarungen der KV Berlin mit der AOK Nordost für 2012 im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung finden auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 SGB XII ebenfalls Anwendung. Hierunter fallen z.B. Wegegeldregelungen. Soweit sich solche zusätzlichen Vereinbarungen auf nach Punkten bewertete Leistungen beziehen, wird zur Ermittlung der Vergütung der regionale Punktwert gemäß § 2 Abs. 2 Honorarvertrag herangezogen.

§ 3

Zahlung der Vergütung

- (1) Die KV Berlin übermittelt der AOK Nordost die Abrechnungsunterlagen in elektronischer Form, z.B. als Excel-Datei, unterteilt nach den Symbolen „U“ und „J“ sowie nach Original- und Überweisungsscheinen. Innerhalb der Originalbehandlungsausweise erfolgt nochmals eine Unterteilung nach den auf den Behandlungsausweisen jeweils eingedruckten Kennzeichen U und J.
- (2) Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung leistet die AOK Nordost jeden Kalendermonat eine Abschlagszahlung in Höhe von 140.000 EUR. Bzgl. der Zahlungstermine und der endgültigen Abrechnung gilt § 6 Honorarvertrag entsprechend.

Potsdam/Berlin, den *29.12.2011*


Kassenärztliche Vereinigung Berlin



AOK Nordost – Die Gesundheitskasse